

natürlich lieber dorthin wende, wo er keine Luxussteuer bezahlen müsse.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

*Aus den Erwägungen :*

1. — Photographische und Projektionsapparate, Gramophone und Radioapparate sind Luxuswaren gemäss Art. 1, Abs. 2 des Luxussteuerbeschlusses und Anlage II dazu, wo auf die einschlägigen Positionen des Gebrauchszolltarifs verwiesen wird. Wer solche Waren im Inland gewerbmässig im Detail liefert, hat für diesen Umsatz die Luxussteuer zu entrichten (Art. 7, Abs. 1, Art. 9, Abs. 1 LStB).

2. — Nach Art. 10, Abs. 1 LStB gelten Luxuswaren als im Detail geliefert, wenn sie der Abnehmer weder zur gewerbmässigen Weiterlieferung noch als Werkstoff für die gewerbmässige Herstellung von Waren bezieht. Im vorliegenden Falle steht fest, dass die Verkäufe, für welche die Steuern berechnet werden, Detaillieferungen in diesem Sinne sind. Der Luxussteuerbeschluss unterwirft auch die (gewerbmässige) Detaillieferung *gebrauchter* Luxuswaren der Besteuerung. Er spricht durchwegs von Luxuswaren schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um fabrikneue Waren oder um sogenannte Occasionen handelt. Dass auf den gebrauchten Luxuswaren, die von den einzelnen bisherigen Konsumenten durch steuerfreie Lieferung (Art. 9, Abs. 1 LStB) dem Altwarenhändler abgegeben werden, in manchen Fällen bereits früher Luxussteuern erhoben wurden, ist unerheblich. Der Weiterverkauf der aufgekauften Altwaren durch den Händler an andere Konsumenten stellt luxussteuerrechtlich eine neue Detaillieferung dar. Die Steuer ist auch dann geschuldet, wenn der Händler die Waren nicht instandstellt oder sonstwie bearbeitet. Abs. 2 des Art. 10 LStB, wonach als Lieferung auch anzusehen ist die Ablieferung gegen Entgelt hergestellter, instandgestellter oder instandgehaltener Luxuswaren, schränkt Abs. 1 daselbst nicht ein, sondern verdeutlicht ihn durch Aufzählung besonderer Fälle. Das Gesetz will

grundsätzlich den gesamten Aufwand des Konsumenten für Anschaffung (oder Unterhalt) irgendwelcher, auch alter Luxuswaren besteuern.

3. — Der Beschwerdeführer hat die in Frage stehenden Lieferungen gewerbmässig ausgeführt, da er als Feilträger ständige Geschäftseinrichtungen unterhält und aus solchen Geschäften seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Richtig ist, dass durch das Erfordernis der Gewerbmässigkeit der in vorstehender Erwägung erwähnte Grundsatz eingeschränkt wird. Wer gelegentlich eine von ihm nicht mehr benötigte Luxusware veräussert oder sonst abgeliefert, ist nicht luxussteuerpflichtig, es sei denn, er tätige solche Geschäfte wiederholt und mit der Absicht, damit einen dauernden Erwerb zu erzielen (Art. 7, Abs. 2 LStB). Die Einschränkung ist aber vom Gesetz gewollt; denn andernfalls wäre, wie die eidgenössische Steuerverwaltung ausführt, die Zahl der Steuerpflichtigen unüberschaubar und ihre Kontrolle unmöglich. Mithin kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass die nicht gewerbmässigen Lieferer die gleichen Waren steuerfrei abgeben können, und dass ihm daraus Unzukömmlichkeiten entstehen. Das Bundesgericht ist an die Ordnung des Luxussteuerbeschlusses gebunden, da er vom Bundesrat gestützt auf die ihm von der Bundesversammlung am 30. August 1939 erteilten Vollmachten erlassen wurde (BGE 67 I S. 148, 68 II S. 317 ff.).

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

64. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. November 1945  
i. S. Staat Solothurn und Jeltsch gegen Obergericht Solothurn.

*Art. 24 Abs. 3 Grundbuchverordnung.* Eine rechtskräftig abgewiesene Anmeldung kann nicht ein zweites Mal eingereicht werden. Eine neue Anmeldung auf Grund anderer Belege, z. B. eines neuen Vertrages, ist mit der abgewiesenen nicht identisch.

*Art. 24 al. 3 de l'ordonnance sur le registre foncier.* Lorsqu'une réquisition a été définitivement rejetée, on ne peut pas la renouveler, à moins qu'elle ne se fonde sur d'autres pièces justificatives, telles, par exemple, qu'un nouveau contrat.

*Art. 24 op. 3 del Regolamento pel registro fondiario.* Se una richiesta è stata definitivamente respinta, non può essere rinnovata, salvo che si basi su altri documenti giustificativi, quali, ad esempio, un nuovo contratto.

A. — Am 4. Oktober 1944 reichten der Staat Solothurn, vertreten durch sein Finanzdepartement, und Kantonsbaumeister Max Jeltsch dem Grundbuchführer von Solothurn einen zwischen ihnen abgeschlossenen undatierten Vertrag, durch welchen dem M. Jeltsch auf einer dem Staate gehörenden Parzelle ein Baurecht im Sinne des Art. 779 ZGB eingeräumt wird, zur Eintragung im Grundbuch ein. Das Baurecht sollte gemäss Art. 779 Abs. 3/943 ZGB als Grundstück eingetragen werden. Art. 2 des Vertrages bestimmte, dass das selbständige und dauernde Baurecht veräusserlich und vererblich sei und dass es vom Bauberechtigten mit Grundpfandrechten und andern Lasten beschwert werden könne; Veräusserung und Vermietung des Baurechtsgrundstückes sollten jedoch der vorgängigen Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Der Grundbuchführer verweigerte die Eintragung u. a. mit der Begründung, dass die im Vertrag vorgesehenen Veräusserungsbeschränkungen nicht mit dinglicher Wirkung begründet werden könnten und diese lediglich obligatorisch verbindliche Klausel nicht ins Grundbuch aufgenommen werden dürfe. Eine vom Staate Solothurn gegen diese Abweisung eingereichte Beschwerde wurde vom Obergericht als kantonaler Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter am 26. Januar 1945 als unbegründet abgewiesen.

B. — Am 2. Februar 1945 reichten die Kontrahenten des Baurechtsvertrages dem Grundbuchamt einen neuen, von diesem Tage datierten Vertrag ein, in welchem Art. 2 Abs. 1 gleich wie im ersten Vertrag lautete, der frühere Abs. 2 jedoch durch die Abs. 2 und 3 folgenden Wortlauts ersetzt war:

«Die Veräusserung des Baurechtsgrundstückes bedarf jedoch der vorgängigen Genehmigung des Regierungsrates.

Der vorgängigen Genehmigung des Regierungsrates bedarf ebenfalls die Vermietung des Baurechtsgrundstückes, jedoch hat diese Beschränkung der freien Vermietbarkeit lediglich persönliche und nicht dingliche Wirkung. Sie soll deshalb nicht einen Teil des Grundbuches bilden.»

Auf diese Anmeldung trat das Grundbuchamt nicht ein mit der Begründung, dass hinsichtlich der Gründe, die zur Abweisung der ersten Anmeldung geführt hätten, keine neue Tatsachen vorlägen und daher kein Anlass für eine neue Überprüfung bestehe.

C. — Eine Beschwerde der beiden Vertragspartner gegen diesen Nichteintretensbescheid mit dem Antrag, der Grundbuchführer habe die Anmeldung entgegenzunehmen und die Eintragung entweder vorzunehmen oder abzulehnen, ist vom Obergericht als Aufsichtsbehörde mit Entscheidung vom 22. März 1945, eröffnet am 2. Juli 1945, abgewiesen worden. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Anmeldung, nachdem sie rechtskräftig abgewiesen worden sei, nicht ein zweites Mal entgegengenommen werden müsse. Die Abweisung stehe der neuen Anmeldung des gleichen Rechts nur dann nicht entgegen, wenn hinsichtlich der Gründe, welche zur Abweisung geführt hätten, neue Tatsachen vorlägen. Im vorliegenden Falle sei das zweite Begehren mit dem ersten vollständig identisch. Der Vertrag vom 2. Februar 1945 stimme mit dem ersten Vertrage so sehr überein, dass er nicht als neues Beleg betrachtet werden könne. Die neue Anmeldung ruhe somit auf der gleichen Rechtslage wie die erste, weshalb der Grundbuchführer mit Recht auf sie nicht eingetreten sei.

D. — Mit der vorliegenden Beschwerde beantragen die Vertragspartner, dass der Grundbuchführer zur Vornahme der verlangten Eintragung, eventuell zum Eintreten auf die Anmeldung und zu materieller Stellungnahme dazu verhalten werde. Sie verweisen darauf, dass der neuen Anmeldung ein neuer Vertrag mit abgeändertem Wortlaut zugrunde liege. Eine Behandlung einer Anmeldung durch Nichteintreten kenne das Grundbuchrecht überhaupt nicht,

der Anmeldende habe in allen Fällen Anspruch auf Eintragung oder förmliche Abweisung; eine dritte Möglichkeit gebe es nicht....

Die Vorinstanz beantragt Abweisung der Beschwerde. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement befürwortet deren Gutheissung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Vorschrift des Art. 24 Abs. 3 GbVo, wonach die Abweisung einer Anmeldung mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig wird, bedeutet lediglich, dass die abgewiesene Anmeldung nicht ein zweites Mal eingereicht werden kann. Ob eine entgegen dieser Vorschrift erfolgte Neueinreichung der gleichen Anmeldung mit Nichteintreten oder mit Abweisung beschieden werden müsste, kann hier dahingestellt bleiben. Wird nämlich die zweite Anmeldung auf Grund anderer Belege verlangt, dann ist sie nicht mehr mit der frühern identisch, auch wenn sie inhaltlich noch so grosse Ähnlichkeit mit dieser aufweist. Im vorliegenden Falle liegt ein neuer Vertrag vor, was sich schon daraus ergibt, dass er vom 2. Februar 1945 datiert, also von einem Tage, der nach dem Datum der Anmeldung (4. Oktober 1944) des frühern undatierten Vertrags liegt; auch ist der Text abgeändert. Sollten der Eintragung auf Grund dieses neuen Belegs die nämlichen Bedenken entgegenstehen, wie der ersten Anmeldung, so kann das nur zur Abweisung der Anmeldung, nicht aber zum Nichteintreten auf dieselbe führen. Das Grundbuchamt hat mithin die materielle Behandlung der Anmeldung vom 2. Februar 1945 zu Unrecht verweigert....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Grundbuchführer von Solothurn angewiesen, auf die Anmeldung des Baurechtsvertrages vom 2. Februar 1945 einzutreten.

**65. Sentenza 2 novembre 1945 della II Corte civile nella causa Società fiduciaria svizzera per l'industria degli alberghi.**

*Art. 47 Titolo finale CC ; art. 66 Reg RF.*

Quando non è stato ancora introdotto il registro fondiario definitivo, la costituzione in pegno d'un'ipoteca al portatore non può essere iscritta nel registro dei creditori. Esistendo tuttavia, in virtù dell'art. 47 Titolo finale CC, l'obbligo di fare le comunicazioni previste dall'art. 66 Reg RF, i Cantoni debbono prendere le misure necessarie affinché quest'obbligo sia soddisfatto. Tra queste misure sono da noverare l'annotazione delle cessioni e delle dazioni in pegno di crediti garantiti da un pegno immobiliare.

*Art. 47 ZGB Schlusstitel ; Art. 66 GBV.*

Wo mangels Einführung des endgültigen Grundbuches die Pfandgläubiger an Grundpfandforderungen nicht im Gläubigerregister gemäss Art. 66 GBV angegeben werden können, haben die Kantone dennoch die in Abs. 3 daselbst vorgesehenen Anzeigen zu ermöglichen (Art. 47 ZGB Schlusstitel). Sie haben also für eine Aufzeichnung der Abtretung und Verpfändung von Grundpfandforderungen zu sorgen.

*Art. 47 Tit. fin. CC et 66 ord. reg. foncier.*

Lorsque le registre foncier définitif n'est pas encore établi, la mise en gage d'un titre hypothécaire au porteur ne peut pas être inscrite dans le registre des créanciers. Etant donné cependant l'obligation qui découle de l'art. 47 Tit. fin. CC de faire les communications prévues par l'art. 66 de l'ord. sur le registre foncier, les Cantons sont tenus de prendre les mesures voulues pour satisfaire à cette obligation. Parmi ces mesures il faut compter l'annotation des cessions et des mises en gage des créances garanties par un droit de gage immobilier.

*Ritenuto in fatto :*

A. — In data 30 maggio 1945 la Società fiduciaria svizzera per l'industria degli alberghi a Zurigo (Fides), comunicava all'Ufficio dei registri di Leventina ch'era detentrica in pegno d'un'ipoteca al portatore di 14 000 fr. gravante sull'Albergo Piora e Ritom e chiedeva la relativa iscrizione nel registro dei creditori.

L'Ufficio dei registri di Leventina non dava seguito a tale richiesta e la Fides inoltrava un ricorso che il Dipartimento di giustizia del Cantone Ticino, quale Autorità di vigilanza, respingeva, con decisione 13 luglio 1945, essenzialmente per i seguenti motivi :

L'art. 66 cp. 2 del RegRF stabilisce che « il nome ed il domicilio dei creditori garantiti da un pegno immo-